

# **Rahmenordnung der Universität Erfurt für das Erfurter Promotions- und Postdoktorand\*innen-Programm (EPPP)**

vom 25. März 2024

**Hinweis:**

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# Rahmenordnung der Universität Erfurt für das Erfurter Promotions- und Postdoktorand\*innen-Programm (EPPP)

vom 25. März 2024

Gemäß § 3 Abs. 1, § 61 Abs. 6 Satz 1, § 63 Abs. 4 Satz 2 HS 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenordnung für das Erfurter Promotions- und Postdoktorand\*innen-Programm (EPPP). Der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 7. Februar 2024 beschlossen. Sie ist mit Ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

## Inhalt

[§ 1 Anwendungsbereich](#)

[§ 2 Ziele des EPPP](#)

[§ 3 Status und Aufgaben der Nachwuchskollegs](#)

[§ 4 Zusammensetzung und Mitgliedschaft](#)

[§ 5 Sprecherin\\*Sprecher](#)

[§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)

[§ 7 Einrichtung von Nachwuchskollegs](#)

[§ 8 Rezertifizierung und Berichtswesen](#)

[§ 9 Auflösung von Nachwuchskollegs](#)

[§ 10 Qualifizierungskonzept und überfachliche Qualifikationsangebote](#)

[§ 11 Kollegordnung](#)

[§ 12 Finanzielle Förderung der Nachwuchskollegs](#)

[§ 13 Sachkostenstipendien für Kollegiatinnen\\*Kollegiaten in Vollmitgliedschaft](#)

[§ 14 Datenverarbeitung im Rahmen des EPPP](#)

[§ 15 Übergangsbestimmungen](#)

[§ 16 Inkrafttreten](#)

## § 1

### Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Erfurter Promotions- und Postdoktorand\*innen-Programm (EPPP) an der Universität Erfurt und gilt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Erfurt, der jeweils geltenden Promotionsordnung sowie den von dem jeweiligen EPPP-Nachwuchskolleg nach Maßgabe dieser Ordnung verbindlich festgelegten Programmvorgaben.
- (2) <sup>1</sup>Für das Max-Weber-Kolleg, das im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben gemäß § 15 Abs. 1 GO UE als Nachwuchskolleg im Sinne dieser Ordnung anerkannt und zertifiziert werden kann, gelten die Regelungen der §§ 6 Abs. 1, 8 und 10 entsprechend. <sup>2</sup>Im Fall der Rezertifizierung des Max-Weber-Kollegs gemäß § 8 dieser Ordnung gelten für dessen Kollegiatinnen\*Kollegiaten im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 3 und § 15 Abs. 4 Satz 2 GO UE die Regelungen des § 4 Abs. 3 Satz 7, § 4 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 5 Satz 2 sowie der §§ 13 und 14 dieser Ordnung entsprechend.

## § 2

### Ziele des EPPP

Das EPPP bildet die Grundlage und den gemeinsamen Rahmen für die strukturierte und zielorientierte Begleitung, Betreuung sowie fachliche und überfachliche Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftlern in der Qualifizierungsphase im Rahmen der zertifizierten EPPP-Nachwuchskollegs (Nachwuchskollegs) der Universität Erfurt.

## § 3

### Status und Aufgaben der Nachwuchskollegs

- (1) Die EPPP-Nachwuchskollegs der Universität Erfurt sind Zusammenschlüsse von betreuenden Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftlern und den betreuten oder fachlich begleiteten Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftlern in der Qualifizierungsphase.
- (2) <sup>1</sup>Die Nachwuchskollegs legen jeweils ein forschungsorientiertes Leitthema fest und stellen anhand dessen ihre Qualifizierungskonzepte zur fachlichen und überfachlichen Ausbildung der Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftler in der Qualifizierungsphase auf. <sup>2</sup>Sie haben die Aufgabe, die Qualifizierung der Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftler in ihren unterschiedlichen Qualifizierungsphasen innerhalb ihrer Qualifizierungskonzepte sowie die Begleitung und kollegiale Betreuung ihrer Veranstaltungen sowie von Forschungsprojekten der Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftler in der Qualifizierungsphase durch ein Team professoraler Mitglieder des Kollegs sicherzustellen und eine Vernetzung der Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftler in der Qualifizierungsphase untereinander sowie mit Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftler in der Qualifizierungsphase anderer Nachwuchskollegs der Universität Erfurt zu ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Nachwuchskollegs stellen sicher, dass die als Kollegiatinnen\*Kollegiaten in Vollmitgliedschaft in ein Nachwuchskolleg aufgenommenen Promovierenden neben der Betreuung im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 eine fachliche Begleitung durch ein Team von betreuenden Mitgliedern erhalten.

## § 4

### Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Ein Nachwuchskolleg besteht in der Regel aus mindestens vier betreuenden Vollmitgliedern. <sup>2</sup>Betreuende Vollmitglieder eines Nachwuchskollegs können alle nach Maßgabe der jeweils geltenden Promotionsordnung zur Betreuung von Promovierenden berechtigten Mitglieder der Universität Erfurt im Sinne von § 21 Abs. 2 ThürHG und § 16 Abs. 1 und 2 GO UE sein.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens zwei der betreuenden Vollmitglieder eines Nachwuchskollegs müssen hauptamtliche Professorinnen\*Professoren der Universität Erfurt sein. <sup>2</sup>Für die im Antrag auf Einrichtung des Nachwuchskollegs genannten Personen wird der Status als betreuendes Vollmitglied mit dem Einrichtungsbeschluss des Präsidiums begründet, im Übrigen auf Antrag des potenziellen Mitglieds durch mit den Stimmen der Mehrheit der betreuenden Vollmitglieder des jeweiligen Kollegs gefassten Beschluss. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch des Mitglieds, aufgrund des Ausscheidens aus der Universität Erfurt, sowie im Fall der Auflösung des Nachwuchskollegs gemäß § 9.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder eines Nachwuchskollegs sind auch die als Kollegiatinnen\*Kollegiaten in Vollmitgliedschaft in das jeweilige EPPP-Programm aufgenommenen Promovierenden und Postdoktorandinnen\*Postdoktoranden. <sup>2</sup>Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme als Kollegiatin\*Kollegiat in Vollmitgliedschaft sind die Bearbeitung eines Forschungsvorhabens mit inhaltlichem Bezug zum Leitthema des jeweiligen Nachwuchskollegs sowie

1. bei Promovierenden

- a) die Betreuung des Dissertationsvorhabens durch ein Vollmitglied des Nachwuchskollegs gemäß § 4 Abs. 1,
  - b) die Annahme als Promovendin\*Promovend an einer der Fakultäten der Universität Erfurt oder am Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt und
  - c) ein mitgliedschaftsrechtliches Verhältnis zur Universität Erfurt im Sinne von § 21 Abs. 1 ThürHG.
2. bei Postdoktorandinnen\*Postdoktoranden die fachliche Begleitung des Forschungsvorhabens durch ein Vollmitglied des Nachwuchskollegs gemäß § 4 Abs. 1.

<sup>3</sup>Die Aufnahme als Kollegiatin\*Kollegiat erfolgt nach positivem Abschluss des aus schriftlicher Bewerbung und Vorstellungsgespräch bestehenden zweistufigen Auswahlverfahrens zum 1. eines Monats und muss der zuständigen Verwaltungseinheit von der Kollegiatin\*dem Kollegiaten angezeigt werden.

<sup>4</sup>Über die Aufnahme entscheidet ein aus den Mitgliedern des Nachwuchskollegs gemäß Absatz 1 zusammengesetztes Aufnahmegremium mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>5</sup>Mitglieder gemäß Absatz 3 und 6 Satz 1 Nr. 1 können dem Gremium gleichberechtigt hinzugezogen werden. <sup>6</sup>Von einem zweistufigen Auswahlverfahren kann – mit Ausnahme der Aufnahme in das Kolleg im Rahmen der Bewerbung um ein Stipendium der Universität Erfurt – abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 2 bereits erfüllt sind, die Bewerberin\*der Bewerber erfolgreich ein Personalauswahlverfahren an der Universität Erfurt durchlaufen hat und die Mehrheit der Vollmitglieder nach Absatz 1 zustimmt. <sup>7</sup>Eine Vollmitgliedschaft als Kollegiatin\*Kollegiat in mehreren Nachwuchskollegs der Universität Erfurt ist ausgeschlossen.

- (4) <sup>1</sup>Die Vollmitgliedschaft promovierender Kollegiatinnen\*Kollegiaten im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 endet:
1. mit Abschluss des Promotionsverfahrens, das heißt mit Erbringung der letzten Prüfungsleistung durch die Promovierende\*den Promovierenden,
  2. bei Wegfall einer Aufnahmevoraussetzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2,
  3. bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6 Abs. 2,
  4. bei Verlust der EPPP-Zertifizierung des Nachwuchskollegs oder
  5. bei Auflösung des Nachwuchskollegs gemäß § 9.

<sup>2</sup>Die Beendigung der Vollmitgliedschaft gemäß Ziffer 1. bis 3. ist der zuständigen Verwaltungseinheit vom Nachwuchskolleg unverzüglich anzuzeigen.

- (5) <sup>1</sup>Die Vollmitgliedschaft von als Postdoktorandinnen\*Postdoktoranden aufgenommenen Kollegiatinnen\*Kollegiaten im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 endet:
1. mit Beendigung des Forschungsvorhabens im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2,
  2. beim Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2,
  3. Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6 Abs. 3,
  4. Verlust der EPPP-Zertifizierung des Nachwuchskollegs oder
  5. bei Auflösung des Nachwuchskollegs gemäß § 9.

<sup>2</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) <sup>1</sup>Neben den Vollmitgliedern gemäß Absatz 1 und 3 können auf Antrag folgende Personen als assoziierte Mitglieder in das Kolleg aufgenommen werden:
1. in betreuender Funktion:

- a) Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftler der Universität Erfurt im Sinne von Absatz 1 Satz 2,
  - b) an der Universität nach Maßgabe von § 21 Abs. 3 ThürHG und § 16 Abs. 4 GO UE gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftler sowie Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftler anderer Universitäten oder wissenschaftlicher Einrichtungen;
2. in betreuter oder begleiteter Stellung:
- a) als Vollmitglieder in andere Nachwuchskollegs der Universität Erfurt aufgenommene Kollegiatinnen\*Kollegiaten,
  - b) Absolventinnen\*Absolventen mit einem zur Promotion berechtigenden Studienabschluss, die ihre Annahme als Promovierende an einer der Fakultäten oder dem Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt vorbereiten bis zu ihrer Aufnahme als Vollmitglied in ein Nachwuchskolleg der Universität Erfurt,
  - c) Promotionsinteressierte, die sich in einem fortgeschrittenen Masterstudium an der Universität Erfurt befinden oder ihren Master in einem Fast Track-Programm der Universität Erfurt absolvieren, bis zum Abschluss des Master- oder Magisterstudiums,
  - d) Promovierende und Postdoktorandinnen\*Postdoktoranden, die nicht die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3 erfüllen.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme assoziierter Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 entscheiden die betreuenden Vollmitglieder des Kollegs im Sinne von Absatz 1 mit der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>3</sup>Die assoziierte Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch des jeweiligen Mitglieds, durch Entscheidung der betreuenden Vollmitglieder des Kollegs mit der Mehrheit ihrer Stimmen oder bei Auflösung des Nachwuchskollegs gemäß § 9.

## § 5 Sprecherin\*Sprecher

- (1) <sup>1</sup>Jedes Nachwuchskolleg hat eine Sprecherin\*einen Sprecher und eine Stellvertreterin\*einen Stellvertreter, die von den betreuenden Vollmitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 aus dem Kreis der dem Kolleg angehörenden Hochschullehrerinnen\*Hochschullehrer der Universität Erfurt für die Dauer des jeweiligen Zertifizierungszeitraums gewählt werden. <sup>2</sup>Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Sprecherin\*des Sprechers wird nach Maßgabe von Satz 1 für die Dauer bis zur Beendigung des laufenden Zertifizierungszeitraums eine neue Sprecherin\*ein neuer Sprecher bestimmt.
- (2) Die Sprecherin\*Der Sprecher hat folgende Aufgaben:
  1. Vertretung des Nachwuchskollegs,
  2. Führung der laufenden Geschäfte des Nachwuchskollegs,
  3. Verantwortung für die regelmäßige Evaluation gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3.
  4. Verantwortung für die Bewirtschaftung des dem Nachwuchskolleg nach Maßgabe von § 12 zur Verfügung gestellten Jahresbudgets.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Nachwuchskolleg muss die Wahl einer Vertretung der Kollegiatinnen\*der Kollegiaten durch eine Kollegiatensprecherin\*einen Kollegiatensprecher gemäß § 4 Abs. 3 oder ein entsprechendes Team aus dem Kreis der dem Kolleg angehörenden Kollegiatinnen\*Kollegiaten gemäß § 4 Abs. 3 und 6 Satz 1 Nr. 2 für die Dauer des jeweiligen Zertifizierungszeitraums zulassen. <sup>2</sup>Die Sprecherin\*Der Sprecher beziehungsweise das Team vertritt die Interessen der Kollegiatinnen\*Kollegiaten gegenüber den betreuenden Mitgliedern des Kollegs.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit ihrer Aufnahme in ein Nachwuchskolleg verpflichten sich die betreuenden Vollmitglieder
  1. zur Gewinnung von Kollegiatinnen\*Kollegiaten,
  2. zur Mitwirkung am Aufnahmeverfahren neuer Kollegiatinnen\*Kollegiaten,
  3. zur Förderung der Kollegiatinnen\*Kollegiaten, insbesondere zur Betreuung und fachlichen Begleitung von deren Qualifizierungsvorhaben,
  4. zur Umsetzung des Qualifizierungskonzepts in Form der Mitwirkung am Studienprogramm,
  5. zur Stärkung der Sichtbarkeit der strukturierten Nachwuchsförderung.
- (2) Die als Kollegiatinnen\*Kollegiaten in Vollmitgliedschaft in ein Nachwuchskolleg aufgenommenen Promovierenden sind verpflichtet, zur Aufrechterhaltung ihrer Vollmitgliedschaft kontinuierlich an den Veranstaltungen des Kollegs gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 teilzunehmen sowie alle gemäß Qualifizierungskonzept und gegebenenfalls der jeweiligen Kollegordnung des Nachwuchskollegs geforderten Leistungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen.
- (3) Die als Kollegiatinnen\*Kollegiaten in Vollmitgliedschaft in ein Nachwuchskolleg aufgenommenen Postdoktorandinnen\*Postdoktoranden sind verpflichtet, zur Aufrechterhaltung ihrer Vollmitgliedschaft kontinuierlich an den Veranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 teilzunehmen sowie alle gemäß Qualifizierungskonzept des Nachwuchskollegs und gegebenenfalls der jeweiligen Kollegordnung geforderten Leistungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen.
- (4) <sup>1</sup>Die Kollegs stellen sicher, dass die Kollegiatinnen\*Kollegiaten gemäß Abs. 2 und 3 die Möglichkeit haben, aktiv an der Konzeption des fachlichen Qualifizierungskonzepts und des überfachlichen Qualifikationsangebots der Nachwuchskollegs gemäß § 10 Abs. 1 mitzuwirken.

## § 7

### Einrichtung von Nachwuchskollegs

- (1) <sup>1</sup>Die Einrichtung eines Nachwuchskollegs kann jederzeit durch mindestens eine hauptamtliche Professorin\*einen hauptamtlichen Professor der Universität Erfurt beantragt werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist bei der zuständigen Verwaltungseinheit einzureichen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Empfehlung des zuständigen Senatsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Beschluss des Präsidiums zur Einrichtung eines Nachwuchskollegs gilt dieses auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen für einen Zeitraum von in der Regel vier Jahren als EPPP-Nachwuchskolleg zertifiziert. <sup>2</sup>Das Präsidium kann die Einrichtung unter Auflagen beschließen.

## § 8

### Rezertifizierung und Berichtswesen

- (1) <sup>1</sup>Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung als EPPP-Nachwuchskolleg hat jedes Nachwuchskolleg frühzeitig vor Ablauf des jeweiligen vierjährigen Zertifizierungszeitraums dem Präsidium die Einhaltung der in dieser Ordnung festgelegten EPPP-Standards im Rahmen eines Rezertifizierungsverfahrens nachzuweisen. <sup>2</sup>Hierfür sind von dem jeweiligen Nachwuchskolleg die Betreuungsform(en), Aktivitäten, Leistungen und Veranstaltungen innerhalb des laufenden Zertifizierungszeitraumes auszuwerten und eine strategische Ausrichtung für den zukünftigen Zertifizierungszeitraum vorzunehmen. <sup>3</sup>Grundlage für die Auswertung sollen regelmäßige kolleginterne Evaluationen der Arbeit des Nachwuchskollegs sein.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Rezertifizierung ist zur Prüfung durch den zuständigen Senatsausschuss bei der zuständigen Verwaltungseinheit einzureichen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage der Empfehlung des Senatsausschusses entscheidet das Präsidium – gegebenenfalls unter Auflagen – über die Rezertifizierung des Kollegs.
- (3) <sup>1</sup>Seine jährlichen Aktivitäten, Leistungen und Veranstaltungen dokumentiert jedes Nachwuchskolleg – unabhängig von einem gegebenenfalls im selben Jahr einzureichenden Rezertifizierungsantrag – in einem Bericht (Jahresbericht), der zur Begutachtung durch den für Forschungsangelegenheiten zuständigen Senatsausschuss unter Verwendung der zentral bereitgestellten Formvorlagen sowie unter Einhaltung der festgelegten Fristen bei der zuständigen Verwaltungseinheit einzureichen ist. <sup>2</sup>Die erforderlichen Inhalte des Berichts werden vom Präsidium festgelegt.

## § 9

### Auflösung von Nachwuchskollegs

In folgenden Fällen gelten Nachwuchskollegs als aufgelöst:

1. mit der Entscheidung des Präsidiums unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Senatsausschusses, dass die Anforderungen an die Zusammensetzung gemäß § 4 nicht mehr erfüllt sind,
2. mit dem Auslaufen des Zertifizierungszeitraums ohne Durchführung eines Rezertifizierungsverfahrens oder bei Ablehnung des Antrags auf Rezertifizierung,
3. mit Beschluss der Auflösung durch die betreuenden Vollmitglieder des Kollegs.

## § 10

### Qualifizierungskonzept und überfachliche Qualifikationsangebote

- (1) <sup>1</sup>Das fachliche Qualifizierungskonzept ist Bestandteil der Zertifizierung und Rezertifizierung eines Nachwuchskollegs. <sup>2</sup>Es besteht aus verschiedenen, regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, beispielsweise Kolloquien, Seminaren, Vorträgen, Workshops, darunter mindestens ein verpflichtendes Kolloquium, in dem die Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftler in der Qualifizierungsphase mindestens einmal pro Semester ihre Forschungsprojekte vorstellen. <sup>3</sup>Die Kollegiatinnen\*Kollegiaten sollen im Rahmen des Qualifizierungskonzepts außerdem die Möglichkeit erhalten, wissenschaftliche Veranstaltungen selbständig zu konzipieren und/oder zu organisieren.
- (2) Überfachliche Qualifikationsangebote dienen dem Erwerb fächerübergreifender Schlüsselkompetenzen und können vom Kolleg selbst, vom Akademischen Qualifizierungsprogramm der Universität oder von externen Einrichtungen durchgeführt werden.

## § 11

### Kollegordnung

<sup>1</sup>Über die in § 4 Abs. 3 geregelten Anforderungen hinausgehende oder diese konkretisierende Regelungen zu etwaigen kollegspezifischen Aufnahmevoraussetzungen für Kollegiatinnen\*Kollegiaten einschließlich der Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens, zu den durch die Kollegiatinnen\*Kollegiaten zu erbringenden Leistungen zur Erhaltung der Vollmitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 2 und 3, zu den fachlichen Anforderungen und besonderen Voraussetzungen für die Aufnahme betreuender Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2, zur Ausgestaltung des diesbezüglichen Aufnahmeverfahrens, zur Mitgestaltung der Kollegiatinnen\*Kollegiaten am Qualifizierungskonzept gemäß § 6 Abs. 4 sowie am überfachlichen Qualifikationsangebot der Nachwuchskollegs gemäß § 10 Abs. 1 und zur kolleginternen Evaluation gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 kann jedes Nachwuchskolleg nach Maßgabe dieser Ordnung in einer eigenen Kollegordnung regeln. <sup>2</sup>Diese wird mit der Mehrheit der Stimmen der betreuenden Vollmitglieder nach § 4 Abs. 1 und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Kollegiatinnen\*Kollegiaten nach § 4 Abs. 3 beschlossen.

## § 12

### Finanzielle Förderung der Nachwuchskollegs

- (1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der Verfügbarkeit und Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch das Präsidium wird jedem EPPP-zertifizierten Nachwuchskolleg mit seiner Einrichtung durch das Präsidium – je nach Zeitpunkt der Einrichtung gegebenenfalls anteilig – ein gruppenbezogenes Jahresbudget (Kollegmittel) zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen. <sup>2</sup>Dieses Budget kann für gemeinsame Vorhaben des Nachwuchskollegs verwendet werden, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden können, insbesondere für
  1. die Beschaffung von für die Kollegarbeit notwendigen Sachmitteln,
  2. die Finanzierung von Honorarverträgen für Gastreferentinnen\*Gastreferenten und/oder
  3. die Finanzierung von Kolleg-Workshops.
- (2) <sup>1</sup>Nachwuchskollegs können, vorbehaltlich der Verfügbarkeit und Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch das Präsidium, bei diesem zusätzlich die Zuweisung von Mitteln zur Unterstützung wissenschaftlicher Koordinationsaufgaben innerhalb des Kollegs beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zuweisung ist bei der zuständigen Verwaltungseinheit zu stellen.

## § 13

### Sachkostenstipendien für Kollegiatinnen\*Kollegiaten in Vollmitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der Verfügbarkeit und Bereitstellung entsprechender Mittel durch das Präsidium können den bei der zuständigen Verwaltungseinheit als Vollmitglieder registrierten Kollegiatinnen\*Kollegiaten gemäß § 4 Abs. 3 ab dem Datum der Aufnahme in ein EPPP-Nachwuchskolleg für die Dauer von vier Jahren (bei Promovierenden) beziehungsweise fünf Jahren (bei Postdoktorandinnen\*Postdoktoranden), auf Antrag an die zuständige Verwaltungseinheit individuelle Sach- und Reisekostenstipendien (EPPP-Mittel) gewährt werden. <sup>2</sup>Diese Sachkostenstipendien sehen die Erstattung von Sach- und Reisekosten, die im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit der anzufertigenden wissenschaftlichen Arbeit stehen, vor und sind bei in Vollmitgliedschaft aufgenommenen Promovierenden an die Teilnahme an in der Regel mindestens fünf Veranstaltungen des überfachlichen Qualifikationsangebotes gemäß § 10 Abs. 2 im Bezugszeitraum des Sachkostenstipendiums geknüpft. <sup>3</sup>Näheres, insbesondere zur Höhe der Sachkostenstipendien, zu den weiteren Fördervoraussetzungen und deren Nachweis sowie zur möglichen Unterbrechung eines Sachkostenstipendiums regelt das Präsidium in Durchführungsbestimmungen. <sup>4</sup>Regelungen zum Erstattungsverfahren einschließlich der erstattungsfähigen Kosten trifft die zuständige Verwaltungseinheit in entsprechenden Erstattungsrichtlinien.
- (2) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Sachkostenstipendiums besteht nicht. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt bezüglich der Auszahlung beantragter Erstattungen im Einzelfall.

## § 14

### Datenverarbeitung im Rahmen des EPPP

- (1) <sup>1</sup>Mit der Aufnahme als Vollmitglied in ein Nachwuchskolleg einschließlich der Antragsstellung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten der Kollegiatinnen\*Kollegiaten durch die verantwortlichen Stellen innerhalb der Universität Erfurt verbunden:
  1. Name der Kollegiatin\*des Kollegiaten,
  2. E-Mail-Adresse,
  3. Betreuerin\*Betreuer des Qualifizierungsvorhabens,
  4. Datum der Aufnahme sowie Angabe zum Kolleg,



5. Art der Finanzierung zum Zeitpunkt der Aufnahme (freiwillige Angabe).

<sup>2</sup>Diese Daten werden zum Zwecke der Durchführung der strukturierten Promotion im EPPP sowie der Verbesserung der Betreuung der Promovierenden und der Graduiertenförderung (Graduiertenservice und Qualitätssicherung) verarbeitet.

- (2) Die Kollegiatinnen\*Kollegiaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind dazu verpflichtet, sich unter Angabe der in den systembezogenen Datenschutzhinweisen bezeichneten Daten in dem von der zuständigen Verwaltungseinheit betreuten softwarebasierten System zur Verwaltung von Promotionsverfahren zu registrieren.

## **§ 15**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Amt befindlichen Sprecherinnen\*Sprecher beziehungsweise entsprechender Teams im Sinne von § 5 enden mit ihrem jeweiligen Ablauf.
- (2) Bestehende Kollegordnungen sind spätestens bis zum 31.12.2024 an die Bestimmungen dieser Ordnung anzupassen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

*im Original gez.*  
Der Präsident  
der Universität Erfurt